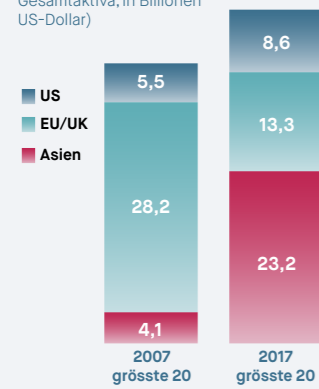


BANKENMÄRKTE
IM VERGLEICH
VERSCHOBENE
KRÄFTE(gemessen an den
Gesamtaktiva, in Billionen
US-Dollar)

QUELLE: LINKLÄTERS, BLOOMBERG

› noch nicht aufgehoben sind, sodass man nicht einmal von einem kontinentaleuropäischen Modell sprechen kann. Überdies besteht vielfach die Sorge, die neuen Regelungen seien zu stark US-amerikanisch dominiert und die US-Banken würden dadurch letztlich in eine vorteilhafte Position gebracht. Ferner: durch die aktuelle politische Situation in den USA und in UK könnten wichtige Reformen eventuell nicht einheitlich umgesetzt werden.

Nächste Initiativen auf der Agenda

Nach den Plänen der EU-Kommission sollte die Bankenunion bis Ende 2018 vollendet sein. Der Vorschlag der Kommission, ein europäisches Einlagenversicherungssystem (EDIS) einzuführen, wurde bisher nicht umgesetzt, weil der Plan in Deutschland auf Widerstand stösst. Wie einer Studie des arbeitgebernahen Instituts der deutschen Wirtschaft (IW) zu entnehmen ist, ist die dritte Säule, also die gemeinsame europäische Einlagenversicherung, gerade in Arbeit. Dass Deutschland diese Initiative blockiert, dürfte vor allem auf den immensen Berg an faulen Krediten bei den Ländern Südeuropas zurückzuführen sein. Nach Erhebungen des IW beläuft sich das Gesamtvolumen an Non Performing Loans (NPLs) Ende 2017 auf rund 760 Milliarden Euro.

Allerdings dürfte der Druck auf Deutschland in den nächsten Monaten steigen, weil auch der französische Notenbankchef Francois Villeroy de Galhau eine zügige Vollendung der europäischen Banken-Union gefor-

dert hat. Die EU-Staats- und Regierungschefs hätten sich Ende Juni darauf verständigt, dass der Euro-Rettungsfonds ESM künftig als Letztabsicherung (Common Backstop) für den SRF dienen soll. Diese Absicherung soll dann greifen, wenn bei grossen Banken Krisen die Mittel des SRF erschöpft sind. Gleichzeitig soll der in Luxemburg ansässige ESM eine grössere Rolle bei der Ausarbeitung und Überwachung von Hilfsprogrammen erhalten. Die Finanzminister der Euro-Länder sollen die Eckpfeiler für die Weiterentwicklung definieren. «Es ist jetzt dringlich, bis Ende des Jahres zu liefern», mahnte Villeroy an einer Fachkonferenz in Paris. Bisher waren Europas Sparer durch nationale Einlagensysteme abgesichert.

Auch noch auf der Agenda steht die Umsetzung des Trennbanken-Regimes. Mit Blick auf die Erhöhung der Abwicklungsfähigkeit soll die Vernetzung von Banken durch die Verpflichtung zur Trennung bestimmter riskanter Geschäfte vom Einlagen- und Kreditgeschäft reduziert werden. Die Verabschiedung dieses Entwurfs auf europäischer Ebene unter Berücksichtigung des Liikanen Reports aus 2012 ist allerdings (vorerst) fehlgeschlagen. Bislang ist nur in Deutschland das Trennbankengesetz eingeführt worden.

Schattenbanken im Fokus

Ein an G20-Treffen, die nach dem Zusammenbruch von Lehman Brothers im September 2008 erfolgt waren, prominent diskutiertes Thema war auch die Regulierung des Schattenbankensektors. Das hohe Volumen der Finanzierung durch Kreditintermediäre und Nichtbanken (sog. «Schattenbanken») wurde früh – und immer wieder – als ein Auslöser der Krise gesehen, da unregulierte Finanzierer höhere Ansteckungseffekte haben und die Risiken für Gegenparteien solcher Schattenbanken nur schwer zu steuern sind. Am schnellsten wächst der Schattenbankensektor in China.

Festzuhalten ist, dass sich laut Linklätters die Anzahl der Regelwerke seit 2008 nahezu versechsfacht hat (vgl. Grafik S. 16). Wenn gleich fast alle Bereiche des Finanzmarkts mittlerweile reguliert sind, muss sich die Wirksamkeit vieler Regeln erst in der Praxis beweisen, bevor neue Anpassungen und Ergänzungen sinnvoll vorgenommen werden sollten. Schätzungen von KPMG zufolge belaufen sie sich die Kosten für die Regulierung auf 1,4 Milliarden Euro pro Jahr. •

Dem Bankenombudsman werden regelmässig Anfragen und Vermittlungsbegehren betreffend die Herausgabe von Kopien oder Reproduktionen von Bankunterlagen, namentlich Kontoauszügen, Vermögensverzeichnissen und Transaktionsbelegen, unterbreitet, die dem Kunden von der Bank im Verlauf der Geschäftsbeziehung bereits einmal zugestellt worden sind. Die Hintergründe solcher Begehren sind vielfältig, wie beispielsweise Nach- und Strafsteuerverfahren bei Auslandskunden, die Suche nach Erbschaftsaktiven bzw. Informationen über vom Erblasser einst vorgenommene Zuwendungen durch Erben eines verstorbenen Kunden oder die Beschaffung von Beweismitteln im Hinblick auf eine güterrechtliche Auseinandersetzung.

Strittig ist in aller Regel nicht, ob der Kunde einen Anspruch auf die Herausgabe von Kopien oder Reproduktionen von Bankdokumenten hat, sondern die Frage, auf welchen Zeitraum sich dieser erstreckt, bzw. ob und gegebenenfalls in welcher Höhe der Bank eine Gebühr oder Aufwandentschädigung zusteht.

Herausgabeanspruch mit Limitierung

Mit der einmaligen ordentlichen Zustellung von Auszügen, Verzeichnissen und Belegen hat die Bank die ihr obliegende Rechenschaftspflicht wohl erfüllt. Der Bankenombudsman geht aber davon aus, dass im Sinn der dem Kunden allgemein geschuldeten Treuepflicht die Rechenschaftsablage gegebenenfalls zu wiederholen ist und dem Kunden Dokumente auf Anfrage noch einmal zur Verfügung zu stellen sind. Hat ein Kunde von seiner Bank erfolglos die nochmalige Herausgabe von Dokumenten verlangt, die vor mehr als zehn Jahren erstellt wurden, beantwortet der Bankenombudsman die Anfrage bzw. Beschwerde des Kunden normalerweise mit einem Bescheid und informiert ihn im Wesentlichen wie folgt:



Marco Franchetti
Schweizerischer Bankenombudsman

Herausgabe «alter» Bankdokumente

Bankkunden können die nochmalige Zurverfügungstellung von bereits einmal erhaltenen Bankunterlagen verlangen. Wie der Bankenombudsman Fälle handhabt, in welchen der zeitliche Umfang der Herausgabepflicht der Bank oder deren mit einer Herausgabe verbundene Entschädigungsforderung strittig sind.



- Wie alle buchführungspflichtigen Unternehmen müssen Banken Geschäftsakten aufbewahren. Diese Aufbewahrungspflicht gilt jedoch nicht unbeschränkt, sondern ist auf die Dauer von zehn Jahren beschränkt (Art. 958f OR).
- Unmittelbar nach Ablauf dieser Frist dürfen Akten unwiederbringlich vernichtet werden.
- Ob bzw. wann und wie konsequent ein Institut von diesem Recht Gebrauch macht, ist eine Frage der Geschäftspolitik und kann von verschiedenen Instituten unterschiedlich gehandhabt werden.
- Sind nicht mehr aufbewahrungspflichtige Akten physisch oder gespeichert auf Datenträgern noch vorhanden, gibt es keine Verpflichtung der Bank sicherzustellen, dass diese lokalisiert und reproduziert werden können.

Ausnahmsweise verlängerte Suchpflicht

Als Ausfluss der Treuepflicht kann die Bank nach dem Verständnis des Bankenombudsman ausnahmsweise gehalten sein, besondere Anstrengungen zu unternehmen, auch

nicht mehr aufbewahrungspflichtige Dokumente zu suchen und diese, soweit noch vorhanden und auffindbar, dem Kunden zur Verfügung zu stellen. Dies unter der Voraussetzung, dass der Kunde für sein Begehren ein wichtiges und schützenswertes Interesse darlegen kann und dass der Aufwand der Bank für das Auffinden bzw. Reproduzieren der Dokumente nicht als unverhältnismässig betrachtet werden muss.

Soweit eine Bank die Bereitstellung von Kopien bzw. Reproduktionen von bereits einmal zugestellten Dokumenten nicht bereits in ihrem dem Kunden überbundenen Tarif geregelt hat, geht der Bankenombudsman davon aus, dass ihr von Gesetzes wegen eine angemessene Aufwandentschädigung zusteht.

Das Finanzdienstleistungsgesetz wird neue aufsichtsrechtliche Dokumentations- und Rechenschaftspflichten für die Finanzdienstleister (Art. 15 f. Fidleg) sowie Herausgabeansprüche der Kunden (Art. 72 f. Fidleg) mit sich bringen, die sich zu gegebener Zeit auch in der Praxis des Bankenombudsman niederschlagen werden.